



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Tim Pargent**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.01.2021

Soziale Folgen der Corona-Krise IV – Soziale Infrastruktur

Soziale Dienste, Einrichtungen und Institutionen sind die tragenden Säulen unseres Gemeinwesens und Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft. Auch während des Lockdowns hielten die allermeisten ihre Angebote offen – wenn auch z. B. in digitaler Form oder in kleinerem Umfang – und leisteten bzw. leisten damit einen enormen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise. Die Sozialwirtschaft leidet ebenso wie die Privatwirtschaft: hohe Einnahmenseinbußen, Kurzarbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mehrkosten für Schutzausrüstungen. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung „soziale Dienstleister“? 2
- 1.2 Wie viele soziale Dienstleister gibt es in Bayern? 2
- 1.3 Wie viele soziale Dienstleister in Bayern haben monatliche Zuschüsse im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) erhalten (bitte unter Angabe der Monate und der Zuschusshöhe)? 3

- 2.1 Hat die Staatsregierung von der Öffnungsklausel im SodEG Gebrauch gemacht und eine abweichende Höchstgrenze der vorgesehenen 75-Prozent-Zuschüsse festgelegt? 3
- 2.2 Wie viele soziale Dienstleister haben in Bayern 2020 ihren Betrieb eingestellt? 3
- 2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser sozialen Dienstleister coronabedingt ihren Betrieb einstellen mussten? 3

- 3.1 Wie hat bzw. wird die Staatsregierung die Kommunen unterstützen, die als Leistungsträger für viele soziale Dienstleister verantwortlich sind? 3
- 3.2 Wie viele gemeinnützige Einrichtungen haben vom bayerischen Soforthilfeprogramm Corona profitiert, das am 7. April 2020 auf diese ausgeweitet wurde (bitte unter Angabe der Einrichtungsart, Antragsdatum, Auszahlungsdatum sowie der jeweils beantragten und sowie bewilligten Fördersumme)? 4
- 3.3 Wie viele gemeinnützige Einrichtungen haben einen Antrag beim bayerischen Soforthilfeprogramm Corona gestellt, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten (bitte unter Angabe der Gründe)? 5

- 4.1 Bewertet die Staatsregierung die Ausweitung des bayerischen Soforthilfeprogramms auf gemeinnützige Einrichtungen als erfolgreich? 5
- 4.2 Wie viele gemeinnützige Einrichtungen haben in 2020 ihren Betrieb in Bayern eingestellt? 5
- 4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, welche dieser gemeinnützigen Einrichtungen coronabedingt ihren Betrieb einstellen mussten? 5

- 5.1 Wie viele Menschen waren 2020 in Bayern von Kurzarbeit betroffen (bitte unter Angabe der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsbranche, Monat, Geschlecht, Höhe des Kurzarbeitergeldes)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.2	Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Sozialwirtschaft (soziale Dienste, gemeinnützige Einrichtungen) 2020 im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl in dieser Branche in Bayern gewesen?	6
5.3	Wie verhält sich der Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Sozialwirtschaft zum Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Privatwirtschaft?	6
6.1	Wie viele Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten haben vom „Programm Soziales“ des StMAS profitiert (bitte unter Angabe der Einrichtungart, Antragsdatum, Auszahlungsdatum sowie der jeweils beantragten sowie bewilligten Fördersumme)?	6
6.2	Wie viele Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten haben einen Antrag für das „Programm Soziales“ gestellt, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten (bitte unter Angabe der Antragssumme und des jeweiligen Ablehnungsgrunds)?	6
6.3	Wie viele Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten oder Familienferienstätten mussten ihren Betrieb in Bayern 2020 einstellen?	6
7.1	Wie viele kleinere Träger (z.B. Ehe- und Familienberatungsstellen) haben vom „Programm Soziales“ des StMAS profitiert (bitte unter Angabe der Trägerart, des Antragsdatums, Auszahlungsdatums sowie der jeweils beantragten sowie bewilligten Fördersumme)?.....	7
7.2	Wie viele kleinere Träger (z.B. Ehe- und Familienberatungsstellen) haben einen Antrag für das „Programm Soziales“ gestellt, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten (bitte unter Angabe der Antragssumme und des jeweiligen Ablehnungsgrundes)?	7
7.3	Ist das „Programm Soziales“ inzwischen vollständig ausgeschöpft und somit geschlossen?	8
8.1	Sieht die Staatsregierung Bedarf für eine neue Auflage dieses Hilfsprogramms?	8
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen der Corona-Krise auf die soziale Infrastruktur in Bayern?.....	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach Einbeziehung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 12.02.2021

1.1 Wie definiert die Staatsregierung „soziale Dienstleister“?

Nach der Definition des Deutschen Instituts für Normung e. V. richten sich soziale Dienstleister an benachteiligte Personen bzw. Personengruppen einer Gesellschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation dieser Personen bzw. Personengruppen. Soziale Dienstleistungen umfassen Beratungs-, Behandlungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Aktivierungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsleistungen, sofern sozial unterstützende Aspekte eine wesentliche Rolle spielen, und werden in direktem Kontakt mit Klientinnen und Klienten und damit personenbezogen erstellt.

1.2 Wie viele soziale Dienstleister gibt es in Bayern?

Daten zur Anzahl sämtlicher sozialer Dienstleister in Bayern liegen der Staatsregierung nicht vor.

1.3 Wie viele soziale Dienstleister in Bayern haben monatliche Zuschüsse im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) erhalten (bitte unter Angabe der Monate und der Zuschusshöhe)?

Gemäß § 3 Satz 1 SodEG erfüllen die Leistungsträger, die vom SodEG erfasst werden, den dort vorgesehenen besonderen Sicherstellungsauftrag durch Zahlung von monatlichen Zuschüssen an die einzelnen sozialen Dienstleister für den Zeitraum, in dem die sozialen Dienstleister durch Maßnahmen nach § 2 Satz 2 SodEG beeinträchtigt sind. Das SodEG regelt damit das Verhältnis zwischen Leistungsträger und sozialen Diensten. Anträge werden von den sozialen Diensten bei den Leistungsträgern gestellt. Daher liegen der Staatsregierung keine Daten zur Anzahl der vom SodEG profitierenden sozialen Dienstleister in Bayern vor.

Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) werden über das SodEG nicht verpflichtet. Um die Schließung von ambulanten und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege zu vermeiden, wurden in das SGB XI Regelungen aufgenommen, die die coronabedingten Mindereinnahmen bzw. den Mehraufwand der Pflegeeinrichtungen abdecken. Im Bereich der Tagespflege, die aufgrund der Abstandsregelungen besonders von der Corona-Pandemie betroffen ist, hat die Staatsregierung eine Richtlinie erlassen, über die auch die coronabedingten Mindereinnahmen im Bereich der gesondert auf die Pflegebedürftigen umlegbaren Investitionsaufwendungen ausgeglichen werden, vgl. www.tapf.bayern.de.

2.1 Hat die Staatsregierung von der Öffnungsklausel im SodEG Gebrauch gemacht und eine abweichende Höchstgrenze der vorgesehenen 75-Prozent-Zuschüsse festgelegt?

Die Staatsregierung hat von der Öffnungsklausel im SodEG keinen Gebrauch gemacht.

Im Hinblick auf die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe haben die bayerischen Bezirke als Kostenträger der Eingliederungshilfe bereits vor Inkrafttreten des SodEG Finanzierungsregelungen getroffen, um die Existenz der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu sichern. Die Finanzierungsregelungen der Bezirke werden laufend an die aktuelle Situation angepasst.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe waren und sind die sozialen Dienstleister primär aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Leistungen auch weiterhin anzubieten. Die Aufrechterhaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung (ambulant, teilstationär, stationär), ist unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes auch weiterhin dringend erforderlich, ggf. sogar in verstärktem Maße bzw. entsprechend der örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes modifiziert.

Auch für den Bereich der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen hat sich der Anwendungsbereich des SodEG nicht eröffnet, da alle Kindertageseinrichtungen, die eine Notbetreuung angeboten haben, auch während der Betretungsverbote ununterbrochen die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung erhalten haben.

2.2 Wie viele soziale Dienstleister haben in Bayern 2020 ihren Betrieb eingestellt?

2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser sozialen Dienstleister coronabedingt ihren Betrieb einstellen mussten?

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor, vgl. auch Antwort zu Frage 1.2.

3.1 Wie hat bzw. wird die Staatsregierung die Kommunen unterstützen, die als Leistungsträger für viele soziale Dienstleister verantwortlich sind?

Das SodEG verursacht für die Leistungsträger gegenüber den ursprünglich erwarteten Ausgaben keine Mehrkosten. Das Gesetz verpflichtet vielmehr die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in niedrigerer Höhe (max. 75 Prozent des Monatsdurchschnitts) an den sozialen Dienstleister zu zahlen. Damit sinken die Ausgaben der Leistungsträger nach dem SodEG sogar im Vergleich zu vorher.

Darüber hinaus unterstützt der Freistaat Bayern die bayerischen Kommunen in der Corona-Krise massiv. Insbesondere hat der Freistaat mit Landesmitteln die Hilfen für die Kommunen im Konjunkturpaket des Bundes auf insgesamt über 4 Mrd. Euro verdoppelt.

Eine wesentliche Maßnahme dabei war der pauschale Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020: An die bayerischen Gemeinden wurden am 15. Dezember 2020 fast 2,4 Mrd. Euro und damit rund 20 Prozent der bundesweit für den Ausgleich eingesetzten Mittel ausgezahlt. Über 1,3 Mrd. Euro davon trägt allein der Freistaat.

Der kommunale Finanzausgleich, der 2020 erstmals über der Schwelle von 10 Mrd. Euro lag, bleibt im Jahr 2021 trotz erheblich gesunkener Steuereinnahmen des Freistaates – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag – stabil in der Größenordnung von rund 10,3 Mrd. Euro. Beispielsweise werden die Zuweisungen an die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe und überörtliche Träger der Sozialhilfe nach Art. 15 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) um 15 Mio. Euro auf 706 Mio. Euro erhöht.

Mit den umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise und dem sehr gut ausgestatteten kommunalen Finanzausgleich stellt der Freistaat sicher, dass die bayerischen Kommunen handlungsfähig bleiben und auch weiterhin ihre vielfältigen Aufgaben, z. B. im Sozialbereich, erfüllen können.

Im Hinblick auf die Kinderbetreuung gilt, dass die Kommunen im eigenen Wirkungskreis für die Zurverfügungstellung von ausreichenden Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuständig sind. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der Freistaat die Kommunen durch die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG. Darauf können sich die Träger der Kindertageseinrichtungen auch während der Pandemie verlassen. Alle Kindertageseinrichtungen, die eine Notbetreuung angeboten haben, haben auch während der Betretungsverbote ununterbrochen die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung erhalten. Dadurch wurde ein sehr großer Anteil der Betriebskosten in der Kindertagesbetreuung bereits abgedeckt.

Darüber hinaus hat der Freistaat in den Monaten April, Mai und Juni 2020 den Trägern, die nach dem BayKiBiG gefördert werden, die entfallenden Elternbeiträge pauschal ersetzt. Hierfür wurden rund 207 Mio. Euro bereitgestellt. Am 26. Januar 2021 hat die Staatsregierung zudem eine Entlastung von Eltern mit Kindern in der Kindertagesbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021 beschlossen. Eltern, die ihre Kinder derzeit nicht oder nur an wenigen Tagen in die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie der Mittagsbetreuung bringen, sollen von den Elternbeiträgen entlastet werden. Dafür werden den Trägern in der Kindertagesbetreuung, die nach dem BayKiBiG gefördert werden, erlassene Elternbeiträge rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 pauschal ersetzt. Dieser Beitragsersatz wird zu 30 Prozent von den Kommunen übernommen und zu 70 Prozent vom Freistaat Bayern.

Um zudem vor allem älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen die Unterstützung in ihrem Zuhause zu bieten, die sie durch die Einschränkungen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus benötigen, arbeiten der Freistaat und die Kommunen mit haupt- und ehrenamtlich Engagierten in den Organisationen und Verbänden vor Ort eng zusammen. Die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte koordinieren diese Hilfen gemeindeübergreifend. Für die Aufwendungen, die ihnen in diesem Zusammenhang entstehen, haben sie vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Rahmen der Kampagne „Unser Soziales Bayern – Wir helfen zusammen!“ je einen Pauschalbetrag in Höhe von einmalig 60.000 Euro erhalten.

3.2 Wie viele gemeinnützige Einrichtungen haben vom bayerischen Soforthilfeprogramm Corona profitiert, das am 7. April 2020 auf diese ausgeweitet wurde (bitte unter Angabe der Einrichtungsart, Antragsdatum, Auszahlungsdatum sowie der jeweils beantragten und sowie bewilligten Fördersumme)?

Gemeinnützige Einrichtungen konnten – sofern sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind – seit 1. April 2020 sowohl im Rahmen der Bundes-Soforthilfe (bis einschließlich zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) als auch seit dem 7. April 2020 im Rahmen der bayerischen Soforthilfe (für Einrichtungen mit mehr als 10 und bis 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) die Corona-Soforthilfe beantragen bzw. erhalten.

Eine statistische Erfassung der Fallzahlen bzw. Aufgliederung der Soforthilfe-Empfänger (Soloselbstständige, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen

[KMU], Körperschaften des Non-Profit-Sektors bzw. gemeinnützige Einrichtungen), die Soforthilfe-Gelder erhalten haben, erfolgt nicht. Deshalb liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Daten vor.

Insgesamt wurden allein in Bayern von allen Antragsberechtigten rd. 485 000 Anträge auf Soforthilfe gestellt. Davon konnten 325 000 Anträge bewilligt werden. Rund 165 000 Anträge mussten abgelehnt werden bzw. wurden zurückgezogen. In toto konnten rd. 2,2 Mrd. Euro an Soforthilfemitteln ausbezahlt werden, davon rd. 380 Mio. Euro im Rahmen des bayerischen Soforthilfeprogramms.

3.3 Wie viele gemeinnützige Einrichtungen haben einen Antrag beim bayerischen Soforthilfeprogramm Corona gestellt, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten (bitte unter Angabe der Gründe)?

Eine statistische Erfassung ist nicht erfolgt, entsprechende Daten liegen der Staatsregierung deshalb nicht vor, vgl. Antwort zu Frage 3.2.

4.1 Bewertet die Staatsregierung die Ausweitung des bayerischen Soforthilfeprogramms auf gemeinnützige Einrichtungen als erfolgreich?

Die in den Soforthilfe-Programmen vorgesehene Antragsberechtigung für gemeinnützige Einrichtungen war sinnvoll, da gemeinnützige Einrichtungen durch die Soforthilfe die durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Schwierigkeiten – insbesondere aufgrund ausbleibender Einnahmen entstandene Liquiditätsengpässe des Geschäftsbetriebs – ausgleichen oder zumindest abmildern konnten.

4.2 Wie viele gemeinnützige Einrichtungen haben in 2020 ihren Betrieb in Bayern eingestellt?

4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, welche dieser gemeinnützigen Einrichtungen coronabedingt ihren Betrieb einstellen mussten?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor.

5.1 Wie viele Menschen waren 2020 in Bayern von Kurzarbeit betroffen (bitte unter Angabe der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsbranche, Monat, Geschlecht, Höhe des Kurzarbeitergeldes)?

Daten zur Gesamtanzahl der in Bayern im Jahr 2020 von Kurzarbeit betroffenen Personen liegen nur für die von den Betrieben bei den Agenturen für Arbeit eingereichten Anzeigen auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld vor.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Der Arbeitsausfall muss mindestens 10 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen und zu einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent führen.

Im Jahr 2020 sind von 176 451 Betrieben Anzeigen für insgesamt 2 509 949 Personen in Bayern eingegangen. Daten aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Höhe des Kurzarbeitergeldes werden für die von den Anzeigen betroffenen Personen in der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit nicht ausgewiesen. Die Daten zu den Anzeigen im Jahr 2020 aufgeschlüsselt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und Monat können der Anlage entnommen werden.

Aus der Anzahl der Anzeigen lässt sich jedoch nicht schließen, wie viele Personen tatsächlich in Kurzarbeit waren. Für eine Auszahlung muss nach der Anzeige noch ein Antrag auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld gestellt werden. Daten zum realisierten Kurzarbeitergeld liegen bislang nur bis Juli 2020 vor (siehe im Einzelnen unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524090&topic_f=kurzarbeit-endg).

- 5.2 Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Sozialwirtschaft (soziale Dienste, gemeinnützige Einrichtungen) 2020 im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl in dieser Branche in Bayern gewesen?**
- 5.3 Wie verhält sich der Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Sozialwirtschaft zum Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Privatwirtschaft?**

Weder die Sozialwirtschaft noch die Privatwirtschaft sind ein eigener Wirtschaftszweig nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), die in Statistiken geführt werden. Daten zu dem prozentualen Anteil von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern in der Sozialwirtschaft bzw. in der Privatwirtschaft im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl in der jeweiligen Branche liegen deshalb der Staatsregierung nicht vor.

- 6.1 Wie viele Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten haben vom „Programm Soziales“ des StMAS profitiert (bitte unter Angabe der Einrichtungsart, Antragsdatum, Auszahlungsdatum sowie der jeweils beantragten sowie bewilligten Fördersumme)?**

Vom Bayerischen Corona-Programm Soziales haben insgesamt 52 Jugendherbergen, 15 Schullandheime, 11 Jugendbildungsstätten und 9 Familienferienstätten profitiert. Die Anträge gingen dabei im Zeitraum vom 15. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020 ein. Die Auszahlungen erfolgten im Zeitraum vom 26. Mai 2020 bis zum 11. Dezember 2020.

Für den Teilbereich „Jugendherbergen“ wurden insgesamt 7.993.702,63 Euro, für den Teilbereich „Schullandheime“ insgesamt 2.002.785,60 Euro, für den Teilbereich „Jugendbildungsstätten“ insgesamt 2.312.624,12 Euro und für den Teilbereich „Familienferienstätten“ insgesamt 1.955.719,69 Euro beantragt.

Im Teilbereich „Jugendherbergen“ wurden die beantragten Fördersummen bewilligt. Für den Teilbereich „Schullandheime“ wurden insgesamt 1.957.671,23 Euro, für den Teilbereich „Jugendbildungsstätten“ insgesamt 2.279.137,43 Euro und für den Teilbereich „Familienferienstätten“ insgesamt 1.297.636,37 Euro bewilligt und ausgezahlt.

- 6.2 Wie viele Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten haben einen Antrag für das „Programm Soziales“ gestellt, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten (bitte unter Angabe der Antragssumme und des jeweiligen Ablehnungsgrunds)?**

Im Teilbereich „Jugendherbergen“ wurden sieben Anträge, im Teilbereich „Schullandheime“ zehn Anträge, im Teilbereich „Jugendbildungsstätten“ zwei Anträge und im Teilbereich „Familienferienstätten“ zwei Anträge abgelehnt. Beantragt wurden hierbei für den Teilbereich „Jugendherbergen“ 2.049.005,38 Euro, für den Teilbereich „Schullandheime“ 594.074,59 Euro, für den Teilbereich „Jugendbildungsstätten“ 309.456,00 Euro und für den Teilbereich „Familienferienstätten“ 6.222,00 Euro. Ablehnungsgrund war in diesen Fällen, dass die Antragsteller nicht unter die förderfähigen Einrichtungsarten fallen.

- 6.3 Wie viele Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten oder Familienferienstätten mussten ihren Betrieb in Bayern 2020 einstellen?**

Nach dem Kenntnisstand des StMAS wurden von den 58 im Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e. V. (DJH) zusammengeschlossenen Jugendherbergen, den 30 Bayerischen Schullandheimen und den 12 förmlich vom Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. (BJR) anerkannten Jugendbildungsstätten im Kalenderjahr 2020 lediglich die Jugendherbergen in Bayerisch Eisenstein und in Frauenberg vom Träger geschlossen.

7.1 Wie viele kleinere Träger (z. B. Ehe- und Familienberatungsstellen) haben vom „Programm Soziales“ des StMAS profitiert (bitte unter Angabe der Trägerart, des Antragsdatums, Auszahlungsdatums sowie der jeweils beantragten sowie bewilligten Fördersumme)?

Vom Bayerischen Corona-Programm Soziales haben insgesamt 14 Mütterzentren, 10 Familienbildungsstätten, 3 Ehe- und Familienberatungsstellen, 3 Jugendwerkstätten und 54 „sonstige Einrichtungen der Jugendarbeit“ profitiert.

Die Anträge gingen im Zeitraum vom 20. Mai 2020 bis zum 30. September 2020 ein. Die Auszahlungen erfolgten im Zeitraum vom 26. Mai 2020 bis zum 16. Dezember 2020.

Für den Teilbereich „Mütterzentren“ wurden insgesamt 89.083,40 Euro, für den Teilbereich „Familienbildungsstätten“ insgesamt 143.118,70 Euro, für den Teilbereich „Ehe- und Familienberatungsstellen“ insgesamt 9.000,00 Euro, für den Teilbereich „Jugendwerkstätten“ insgesamt 127.579,28 Euro und für den Teilbereich „sonstige Einrichtungen der Jugendarbeit“ insgesamt 407.772,51 Euro beantragt.

Bewilligt und ausgezahlt wurden davon für den Teilbereich „Mütterzentren“ insgesamt 71.093,65 Euro, für den Teilbereich „Familienbildungsstätten“ insgesamt 137.123,22 Euro, für den Teilbereich „Ehe- und Familienberatungsstellen“ insgesamt 9.000,00 Euro, für den Teilbereich „Jugendwerkstätten“ insgesamt 124.982,75 Euro und für den Teilbereich „sonstige Einrichtungen der Jugendarbeit“ insgesamt 367.575,00 Euro.

Im Bereich der Behindertenhilfe wurden im Rahmen des Programms zwei soziale Einrichtungen unterstützt. Ein Träger stellte am 19. Juni 2020 einen Antrag auf 35.000 Euro. Der Antrag wurde vollumfänglich bewilligt, die Fördersumme wurde am 20. Juli 2020 ausgezahlt. Ein weiterer Träger stellte am 7. Juli 2020 einen Antrag auf 117.000 Euro aus dem Programm Soziales. Auch dieser Antrag wurde vollumfänglich bewilligt, die Fördersumme wurde am 2. Oktober 2020 ausgezahlt.

Mit dem Programm wurden außerdem zwei Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres finanziell unterstützt. Ein Träger stellte am 17. Juni 2020 einen Antrag auf 1.560,00 Euro. Dieser wurde vollumfänglich bewilligt, die Fördersumme wurde am 22. Juni 2020 ausgezahlt. Ein weiterer Träger stellte am 9. Juli 2020 einen Antrag auf 1.865,22 Euro. Auch dieser Antrag wurde vollumfänglich bewilligt, die Fördersumme wurde am 16. Juli 2020 ausgezahlt.

Mit dem „Programm Soziales“ wurde darüber hinaus das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder unterstützt: Die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., das Bayerische Rote Kreuz, der Deutsche Caritasverband Landesverband Bayern e. V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V. und der Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e. V. wurden für die unter ihrer Trägerschaft stehenden, staatlich geförderten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe durch den Freistaat Bayern finanziell unterstützt.

Um auch in der durch Corona bedingten Ausnahmesituation den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern umfassend, zeitnah und effizient sicherzustellen, wurde ein pauschaler Betrag in Höhe von rund 900.000 Euro, z. B. zur Finanzierung gestiegener Personalkosten und Mehraufwendungen für digitale Beratung, im Rahmen einer Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt. Die Billigkeitsleistung wurde bis Anfang Juni 2020 an die oben Genannten ausgereicht. Diese leiteten die Pauschalleistungen in eigener Verantwortung an die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe weiter.

7.2 Wie viele kleinere Träger (z. B. Ehe- und Familienberatungsstellen) haben einen Antrag für das „Programm Soziales“ gestellt, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten (bitte unter Angabe der Antragssumme und des jeweiligen Ablehnungsgrundes)?

Im Teilbereich „Mütterzentren“ wurden ein Antrag, im Teilbereich „Familienbildungsstätten“ drei Anträge, im Teilbereich „Ehe- und Familienberatungsstellen“ ein Antrag und im Teilbereich „sonstige Einrichtungen der Jugendarbeit“ insgesamt drei Anträge abgelehnt.

Beantragt wurden hierbei für den Teilbereich „Mütterzentren“ 4.100,00 Euro, für den Teilbereich „Familienbildungsstätten“ 45.356,69 Euro, für den Teilbereich „Ehe- und Familienberatungsstellen“ 3.000,00 Euro und für den Teilbereich „sonstige Einrichtun-

gen der Jugendarbeit“ insgesamt 25.000,00 Euro. Ablehnungsgrund war in diesen Fällen, dass die Antragsteller nicht unter die förderfähigen Einrichtungsarten fallen.

7.3 Ist das „Programm Soziales“ inzwischen vollständig ausgeschöpft und somit geschlossen?

Die Mittel des „Programms Soziales“ wurden für die coronabedingten finanziellen Einnahmeausfälle der Träger im Jahr 2020 bereitgestellt. Die Antragsfristen sind abgelaufen, das Programm ist somit abgeschlossen.

8.1 Sieht die Staatsregierung Bedarf für eine neue Auflage dieses Hilfsprogramms?

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen der Corona-Krise auf die soziale Infrastruktur in Bayern?

Ein Bedarf für eine Neuauflage dieses Hilfsprogramms besteht nach derzeitigen Erkenntnissen nicht.

Die Corona-Pandemie bringt zwar erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten für verschiedene Bereiche des öffentlichen Lebens mit sich. Gemeinnützige Träger können im Unterschied zu gewerblichen Unternehmen kaum Gewinne machen und in aller Regel keine adäquaten Rücklagen bilden. Aber die Staatsregierung hat frühzeitig gehandelt: Das Bayerische Corona-Programm Soziales, die umfangreichen Wirtschaftshilfen (vgl. zu den Soforthilfen insbesondere Frage 3.2) und der im August 2020 vom StMAS in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern aufgelegte „Corona Kredit Gemeinnützige“ haben zusammen mit dem vom Bund erlassenen und bereits mehrmals verlängerten SodEG maßgeblich dazu beigetragen, die soziale Infrastruktur in Bayern zu sichern und das flächendeckende Netz an überörtlichen Einrichtungen zu erhalten. Darüber hinaus tragen die wiederholt ausgeweiteten Überbrückungshilfen des Bundes zu einer Stabilisierung bei.

Auch im Bereich der Pflege wird durch die Maßnahmen auf der Ebene des Bundes und des Landes, die die finanzielle Absicherung der sozialen Infrastruktur in der Langzeitpflege einschließen, alles darangesetzt, die Infrastruktur in der Langzeitpflege zu stabilisieren.

Geprüfte Anzeigen zur Kurzarbeit und Anzahl Personen - Anspruchsgrundlage konjunkturelles Kurzarbeitergeld (§ 96 SGB III)

Bayern

Betriebe müssen vor Beginn von Kurzarbeit eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Betriebsitz) erstatten; dies hat spätestens bis zum Ende des Monats zu erfolgen. Für den erstmalig Leistungen bezogen werden sollen. Die Statistik über angezeigte Kurzarbeit berichtet über elektronisch erfasste und geprüfte Anzeigen von Kurzarbeit sowie die in den Anzeigen enthaltene Anzahl der Beschäftigten, welche voraussichtlich von einem Arbeitsausfall betroffen sind.

Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Daten in der Statistik über Kurzarbeit enthält Unschärfen, die sich umso stärker auswirken können, je differenzierter (regional und wirtschaftsfachlich) die Auswertungen sind. Das liegt daran, dass die Anzeige und Abrechnung von Kurzarbeit je nach betrieblicher Organisationsstruktur auch regional übergreifend (d. h. für mehrere Unternehmensstandorte) vorgenommen werden kann. Zudem kann die angezeigte bzw. abrechnende Stelle eine abweichende wirtschaftsfachliche Zuordnung haben.

Wirtschaftsabteilungen (WZ 08)	Eingegangene Anzeigen													Jahres- summe	Personen in Anzeigen													Jahres- summe
	2020														2020													
	Jan 20	Feb 20	Mär 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Oktober 20	Nov 20	Dez 20	Jan 20		Feb 20	Mär 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Oktober 20	Nov 20	Dez 20			
Insgesamt	262	288	16.153	109.845	14.359	4.166	3.013	1.560	1.255	2.211	9.714	13.645	176.451	5.667	8.317	340.915	1.506.458	239.168	82.081	50.489	31.293	13.831	25.254	82.848	123.628	2.509.940		
01 Landwirtschaft, Jagd u.damit verb. Tätigk.	-	-	35	472	46	13	-	-	-	6	32	87	697	-	-	279	2.904	151	44	-	-	-	58	176	329	3.959		
02 Forstwirtschaft und Holzgewerbe	-	-	3	62	19	14	8	-	-	5	6	120	-	-	7	289	75	53	16	-	-	-	16	23	482			
03 Fischerei und Aquakultur	-	-	4	13	-	-	-	-	-	-	-	-	21	-	-	18	36	6	-	-	-	-	-	5	-	65		
05 Kohlenbergbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
06 Gewinn von Erdoil und Erdgas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
07 Erzbergbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
08 Gewinn v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	-	-	8	72	6	3	-	-	-	-	3	-	100	-	-	118	1.423	177	478	33	68	6	8	21	13	2.345		
09 DL f. Bergbau u. Gew. v. Steine u. Erden	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	37	17	-	-	18	-	-	-	97		
10 Hrst. von Nahrung- und Futtermitteln	-	-	167	1.204	195	56	45	-	15	23	123	207	2.048	4	49	5.953	28.870	4.136	942	69	376	329	2.558	4.696	48.896			
11 Getränkeherstellung	-	-	60	362	72	16	26	4	4	27	86	72	729	-	-	984	6.837	1.366	395	279	69	75	208	1.370	12.814			
12 Tabakverarbeitung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
13 Herstellung von Textilien	-	6	52	283	50	31	18	-	-	3	13	20	481	15	173	1.478	6.287	632	365	750	8	16	15	158	541	10.438		
14 Herstellung von Bekleidungsartikeln	-	-	56	199	19	13	7	4	-	12	12	22	349	-	-	1.514	6.459	114	338	111	35	11	74	63	930	9.656		
15 Herstellung v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	-	-	11	72	14	-	-	-	-	3	-	14	120	-	-	398	2.530	282	74	-	-	-	-	126	53	1.744		
16 Hrst.v. Holz-, Korb-, Korkwaren (ohne Möbel)	-	-	66	406	51	21	16	16	12	6	17	21	636	27	19	895	6.930	1.032	283	390	236	107	27	220	494	10.620		
17 Hrst. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	-	-	19	84	78	26	10	-	9	-	9	7	251	71	-	555	2.610	2.446	1.178	398	162	262	238	546	134	8.690		
18 Druckgewerbe u. Vervielfältigung	-	-	122	759	93	29	28	20	-	14	19	24	1.121	-	4	2.755	12.879	1.829	365	538	1.381	92	46	485	662	21.066		
19 Kokerie und Mineralölverarbeitung	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-	754	16	-	-	-	-	-	-	-	774		
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	-	-	21	230	74	55	37	8	14	11	4	7	461	-	-	496	10.618	4.838	2.308	825	400	254	384	38	167	20.328		
21 Herstellung v. pharmazeut. Erzeugnissen	-	-	-	22	7	5	3	-	6	-	-	6	54	-	-	28	2.018	118	351	120	-	23	18	9	67	7.252		
22 Herstellung v. Gummi- u. Kunststoffwaren	27	4	83	625	162	79	55	27	11	24	34	21	1.152	320	93	4.908	35.432	5.256	2.596	2.206	556	312	697	902	440	53.716		
23 Hrst.v. Glas, Keramik, Verarb. Steiner Erden	4	4	63	462	83	49	44	19	14	10	40	766	129	57	2.963	15.248	2.292	1.398	731	312	112	84	121	1.224	24.671			
24 Metallherstellung und -bearbeitung	9	7	25	183	47	22	14	-	10	6	10	40	335	212	249	1.608	11.628	2.093	1.451	487	425	80	199	177	906	19.515		
25 Herstellung von Metallherzeugnissen	56	55	316	1.910	469	212	152	76	72	88	112	83	3.601	796	974	7.429	47.849	8.907	5.501	2.363	1.088	833	1.524	1.093	854	79.211		
26 Hrst. v. DV-Gerät., elektr. u. opt. Erzeugn.	10	13	109	474	159	59	44	24	26	24	28	23	993	207	411	3.337	31.233	7.752	2.953	1.424	1.173	388	459	339	375	50.151		
27 Herstellung v. elektrischen Ausrüstungen	7	5	48	348	109	56	42	13	23	20	24	27	722	159	270	4.274	28.877	5.419	3.715	1.634	658	779	595	284	758	47.422		
28 Maschinenbau	70	70	258	1.471	471	168	160	112	70	77	87	66	3.080	1.621	1.821	13.478	83.481	21.351	6.257	6.602	6.299	1.275	2.091	2.605	2.314	149.195		
29 Hrst. v. Kraftwagen u. Kraftwagen teilen	6	13	91	418	318	13	38	33	3	6	4	20	963	582	3.158	44.210	101.259	18.984	3.145	2.058	3.344	363	142	61	1.183	178.489		
30 Sonstige Fahrzeugbau	-	-	9	76	27	-	41	4	6	-	7	-	176	-	-	98	6.026	9.737	780	904	53	45	-	54	4	17.701		
31 Herstellung von Möbeln	-	-	60	410	57	14	13	3	4	11	8	30	613	32	3	1.954	12.150	2.645	452	110	16	9	188	92	318	17.969		
32 Herstellung von sonstigen Waren	-	-	183	1.348	139	53	28	13	15	16	40	79	1.918	65	91	2.476	16.408	4.134	1.388	685	153	215	684	300	1.180	27.788		
33 Rep. u. Install. v. Masch. u. Ausrüstungen	3	3	79	533	59	28	13	7	21	10	19	37	812	107	19	1.168	6.894	1.800	701	67	62	141	85	235	203	11.482		
35 Energieversorgung	-	-	8	90	28	17	4	-	3	-	13	14	180	-	-	43	1.393	767	123	142	7	27	6	404	76	2.988		
36 Wasserversorgung	-	-	-	13	5	-	-	-	-	-	-	-	24	-	-	-	178	54	-	-	-	-	-	19	-	260		
37 Abwasserentsorgung	-	-	6	31	7	-	-	-	-	-	-	-	51	-	-	47	241	84	17	-	-	-	-	-	5	36	430	
38 Smig., Behält. u. Beseit. v. Abfall, Rückgew.	-	-	27	236	28	22	20	-	5	3	9	16	389	58	-	625	5.585	261	271	231	9	42	16	154	183	7.435		
39 Beseitig. v. UW-Verschm. u. sonst. Entsorg.	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	11	-	-	-	29	9	-	-	-	-	-	-	-	41		
41 Hochbau	-	-	111	1.108	142	33	27	13	27	33	27	27	1.548	-	-	3.707	21.627	1.091	226	299	94	363	417	288	376	28.488		
42 Tiefbau	-	-	42	334	44	15	14	7	5	9	8	9	487	-	-	1.534	9.404	4.471	426	187	78	33	139	59	94	12.825		
43 Vorber. Bauarb., Bauinst., so. Auszubegew.	15	10	751	7.194	845	292	183	93	110	176	210	374	10.253	74	39	9.233	55.408	4.597	1.805	1.381	488	518	1.230	1.115	2.709	78.745		
45 Handel m. Kfz, Inst. u. Rep. v. Kfz	-	-	683	5.082	370	97	151	79	54	73	122	501	7.217	16	29	18.094	60.714	4.104	966	1.287	784	344	691	975	5.800	93.804		
46 Großhandel (ohne Handel mit Kfz)	4	16	762	5.080	661	211	193	74	54	90	216	389	7.730	43	226	13.553	75.247	10.331	2.964	2.937	910	533	1.124	2.481	4.317	114.266		
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	-	-	1.959	12.282	1.113	279	171	94	84	133	688	2.139	18.945	119	8	36.103	114.607	9.693	2.904	1.106	766	968	2.102	5.973	24.930	198.779		
49 Landverkehr u. Transp. u. Rohrleitungen	3	5	611	3.116	343	110	74	34	22	44	102	260	4.724	105	48	10.143	34.164	3.644	1.383	528	284	315	324	887	2.647	54.472		
50 Schifffahrt	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-	-	-	29	-	-	87	298	-	-	-	-	-	-	-	-	390		
51 Luftfahrt	-	-	5	45	13	-	-	-	-	-	-	-	68	-	-	94	1.128	705	-	-	-	-	-	-	10	1.942		
52 Lagerer u. Erbr. v. sonst. DL f. Verkehr	-	-	162	1.125	203	74	50	21	23	27	36	80	1.807	659	25	6.401	37.900	4.330	1.793	825	281	321	582	457	14.444	55.018		
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	-	-	19	265	45	13	11	6	4	-	-	10	377	-	-	447	2.095	511	141	44	42	10	8	19	50	3.367		
55 Beherbergung	-	-	1.110	3.333	232	70	32	48	16	169	1.105	704	6.822	17	17	21.588	41.294	3.298	871	315	124	185	2.554	14.570	5.910	90.733		
56 Gastronomie	-	-	2.550	13.293	982	265	141	171	63	333	3.571	2.914	24.326	73	5	33.724	98.947	4.468	1.178	1.239	5.664	303	2.550	23.655	17.340	189.146		
58 Verlagswesen	-	-	37	538	113	27	11	32	-	10	6	18	797	-	10	481	9.761	2.369	497	1.114	203	3	82	14	124	14.658		
59 Film-, TV-, Kino u. Tonstudio	-	-	49	391	48	20	20	3	8	7	25	25	596	-	-	468	5.029	448	162	226	7	27	47	191	122	6.717		
60 Rundfunkveranstalter	-	-	-	47	9	6	-	-	-	-	-	-	67	-	-	54	893	288	38	-	-	-	-	-	5	1.276		
61 Telekommunikation	-	-	4	60	10	-	-	-	-	-	4	6	89	-														

Geprüfte Anzeigen zur Kurzarbeit und Anzahl Personen - Anspruchsgrundlage konjunkturelles Kurzarbeitergeld (§ 96 SGB III)

Bayern

Betriebe müssen vor Beginn von Kurzarbeit eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Betriebsitz) erstatten; dies hat spätestens bis zum Ende des Monats zu erfolgen, für den erstmalig Leistungen bezogen werden sollen. Die Statistik über angezeigte Kurzarbeit berichtet über elektronisch erfasste und geprüfte Anzeigen von Kurzarbeit sowie die in den Anzeigen enthaltene Anzahl der Beschäftigten, welche voraussichtlich von einem Arbeitsauftrag betroffen sind.

Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Daten in der Statistik über Kurzarbeit enthält Unschärfen, die sich umso stärker auswirken können, je differenzierter (regional und wirtschaftsfachlich) die Auswertungen sind. Das liegt daran, dass die Anzeige und Abrechnung von Kurzarbeit je nach betrieblicher Organisationsstruktur auch regional übergreifend (d. h. für mehrere Unternehmensstandorte) vorgenommen werden kann. Zudem kann die angezeigte bzw. abrechnende Stelle eine abweichende wirtschaftsfachliche Zuordnung haben.

Wirtschaftsabteilungen (WZ 08)	Eingegangene Anzeigen 2020													Personen in Anzeigen 2020													
	Jan 20	Feb 20	Mär 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jahres- summe	Jan 20	Feb 20	Mär 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jahres- summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
Insgesamt	262	268	16.153	109.845	14.359	4.166	3.013	1.560	1.255	2.211	9.714	13.645	176.451	5.667	8.317	340.915	1.506.458	239.168	82.081	50.489	31.293	13.831	25.254	82.848	123.628	2.509.949	
65 Versich., Rückvers. u. Pens. ka. (o. Soz. vers.)	-	-	-	19	7	-	5	-	-	-	-	-	36	-	-	-	51	185	-	177	-	23	-	-	4	444	
66 M. Finanz- u. Versicherungs-DL verb. Tätigk.	-	-	106	1.308	170	33	21	8	-	9	32	37	1.731	-	251	444	3.379	387	137	52	8	15	19	55	94	4.841	
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	98	1.017	162	40	27	-	3	21	56	77	1.505	-	-	590	4.592	801	104	66	-	8	71	276	305	6.808	
69 Rechts-, Steuerberatung, Wirtsch.-prüfung	-	-	56	903	173	39	14	12	11	13	19	36	1.276	-	-	332	3.935	697	112	26	34	39	33	36	97	5.341	
70 Verw. u. Fähr. v. Untern. u. Betr.-Unt.berat.	-	-	281	1.970	357	126	127	48	45	-	82	155	3.225	-	3	13.190	52.685	6.329	2.295	2.373	661	876	265	1.303	6.641	88.621	
71 Architektur-, Ingenieurbüros; Labore	12	14	214	1.935	402	140	129	57	45	75	56	97	3.176	85	110	3.865	24.225	6.050	1.441	1.612	359	218	482	293	626	39.366	
72 Forschung und Entwicklung	-	-	11	98	36	26	11	-	5	5	-	7	203	-	-	155	2.091	380	289	32	25	9	65	17	45	3.108	
73 Werbung und Marktforschung	-	-	184	1.115	170	47	47	9	17	26	33	44	1.695	-	-	2.294	10.260	1.758	518	248	63	66	133	119	321	15.790	
74 Sonst. freiberufl., wiss. u. techn. Tätigk.	-	-	152	796	88	39	25	13	11	16	30	49	1.223	6	9	1.294	5.185	397	134	280	44	29	39	90	168	7.675	
75 Veterinärwesen	-	-	5	165	10	-	-	-	-	-	3	4	192	-	-	12	1.066	43	-	-	-	-	-	-	5	1.149	
77 Vermietung von beweglichen Sachen	-	-	119	521	81	22	19	4	9	8	19	41	843	-	-	1.315	8.492	743	220	246	33	114	21	84	232	11.500	
78 Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	-	-	151	1.188	234	98	84	40	30	-	38	52	1.942	4	-	6.103	41.563	6.626	2.679	1.134	421	609	443	569	925	61.076	
79 Reisebüros, -veranst. u. Reservier.-DL	-	-	4	368	798	67	12	8	7	5	23	28	1.325	-	-	84	3.463	6.304	375	212	28	26	6	18	108	14.758	
80 Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien	-	-	34	171	63	14	15	-	-	-	14	20	342	-	-	938	7.004	1.349	237	97	234	5	-	82	1.020	10.966	
81 Gebäudetreuhandlung, Garten- u. Landschaftsbau	-	-	269	2.310	339	87	96	41	29	46	147	256	3.625	78	14	12.919	37.858	4.617	1.497	4.795	690	151	261	1.440	3.611	67.901	
82 Wirtschaftl. DL f. Unt. u. Priv. pers. a. n. g.	-	-	233	1.022	170	51	29	16	10	19	49	85	1.689	-	-	2.609	10.765	2.022	442	241	63	134	121	337	294	17.051	
84 Öffentl. Verwat., Verteidigung, Soz. vers.	-	-	-	156	312	52	15	7	-	7	44	124	726	-	-	544	3.127	3.730	975	101	165	6	162	466	1.215	10.551	
85 Erziehung und Unterricht	-	-	285	2.242	420	98	31	13	8	28	151	494	3.770	-	-	2.146	21.115	7.075	1.237	172	153	23	307	954	2.961	36.143	
86 Gesundheitswesen	-	-	949	12.221	1.036	171	59	21	-	74	268	349	15.165	-	-	12	9.037	91.725	8.106	1.248	342	217	57	936	1.862	3.526	117.070
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	-	-	6	106	75	30	14	10	3	3	3	11	261	-	-	298	2.813	2.130	309	189	175	66	20	32	150	6.182	
88 Sozialwesen (ohne Heime)	-	-	63	774	365	72	40	23	9	16	34	49	1.445	-	-	2.111	15.064	6.014	1.281	647	312	410	145	566	757	27.307	
90 Kreative, künstler. u. unterhalt. Tätigk.	-	-	61	263	57	15	10	3	3	7	12	26	457	-	-	687	2.285	1.168	339	559	13	21	91	151	789	6.103	
91 Bib., Archive, Museen, botan. u. zoolog. Gärten	-	-	10	47	9	-	-	-	-	-	11	11	94	-	-	103	380	47	36	-	-	-	-	-	172	115	858
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	-	-	129	703	37	26	3	-	-	15	404	286	1.607	-	-	1.170	5.077	144	138	7	3	9	136	3.414	1.938	12.036	
93 DL d. Sports, d. Unterhalt. u. d. Erholung	-	-	308	1.558	192	34	27	25	26	39	519	503	3.231	-	-	4.285	13.233	908	263	185	716	261	236	3.533	3.349	26.969	
94 Interessentr. v. Vereinig. (o. Soz. w. Sp.)	-	-	38	538	224	41	30	14	-	7	37	59	995	-	-	394	7.160	2.000	10.376	96	64	-	57	202	424	20.783	
95 Reparatur v. DV-Geräten u. Gebrauchsgütern	-	-	52	372	50	9	7	-	-	5	9	36	543	-	-	393	2.495	428	108	77	-	-	17	25	124	3.640	
96 Sonstige Überwieg. persönliche DL	-	-	799	6.865	399	85	48	-	23	98	660	2.192	11.182	-	-	3	6.132	28.622	1.997	363	203	128	140	299	2.343	47.745	
97 Private Haushalte mit Hauspersonal	-	-	13	201	36	5	-	-	-	-	3	6	298	-	-	30	275	53	6	-	-	-	-	3	16	387	
98 DL v. Herst. v. Waren d. PH f. Eigenbed.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
99 Exterritoriale Organisat. u. Körpersch.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
ZZ Keine Angabe	-	-	14	50	8	-	-	-	-	-	3	4	85	-	-	80	326	26	-	-	6	-	-	19	27	24	511

Erstellungsdatum: 29.01.2021, Zentraler Statistik-Service

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig ein Betrieb einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Anzahl der Personen in Anzeigen praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall).